

Beweisantrag

Ich beantrage, einen Sachverständigen für Zeitgeschichtsforschung auf dem Gebiet der Holocaust-Historiographie zu hören.

Dieser wird auf Grund besonderer Sachkunde dem Gericht die Überzeugung vermitteln, daß das Buch von Saul Friedländer, Das Dritte Reich und die Juden, Sonderausgabe 2007, CH Beck München, kein Geschichtswerk ist, sondern in die Kategorie der journalistischen Literatur einzuordnen ist;

Daß es sich ausschließlich auf Sekundärliteratur bezieht und keine eigenen Forschungen erkennen läßt, und deshalb aus dem Kreis der zeitgeschichtlichen Quellenliteratur auszuscheiden ist.

Begründung:

Der Staatsanwalt Grossmann hat zu Beginn seines Schlußvortrags – das erkennbar gewordene Vorurteil der Strafkammer stützend – argumentiert, daß die revisionistische Geschichtsliteratur des Holocaust nicht ernst zu nehmen und das offizielle Bild des Holocaust durch die „seriöse“ Geschichtsschreibung vielfach erhärtet sei. Zuletzt habe Saul Friedländer „in extenso und tiefschürfend die Tatsachen dargestellt“.

Es wird hier nochmals auf den Beweisantrag bezüglich einer gutachterlichen Äußerung von Prof. Dr. Jagschitz verwiesen, der nach mehrjährigen Studien zu der Auffassung gelangt ist, daß die offizielle Holocaust-Geschichtsschreibung mehr oder weniger substanzlos sei und gemessen an rechtsstaatlichen Maßstäben die Offenkundigkeitsthese bezüglich des Holocaust nicht aufrechtzuerhalten ist.

In rechtlicher Hinsicht wird zu bedenken gegeben, daß Tatsachen nicht dadurch offenkundig werden, daß unter Führung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts in unverantwortlicher Weise von den Gerichten der BRD in stereotyper Weise die Behauptung wiederholt wird, daß der Holocaust offenkundig sei.

Der „Papst“ der Holocaust-Historiographie, Raul Hilberg, hat im Jahr 2006 in einem der Wiener Zeitschrift „Standart“ gewährtem Interview erklärt, daß nach seiner Kenntnis erst etwa „20 %“ des Holocaust-Komplexes erforscht seien. Damit ist von berufener Seite ausgesprochen, daß die erste und wichtigste Voraussetzung für die Annahme einer Offenkundigkeit von geschichtlichen Tatsachen nicht gegeben ist. Die Offenkundigkeitsthese in diesem Bereich setzt nämlich voraus, daß das geschichtliche Ereignis hinreichend erforscht ist, in der Gemeinde der Geschichtsforscher ein Konsens bezüglich des Tatsachenkerns besteht und ernsthafte Einwände gegen diesen nicht erhoben werden.

Es wird im übrigen nochmals auf den Antrag auf Erörterung der Grundlagen, die nach Auffassung der Strafkammer die Feststellung, „der Holocaust ist offenkundig“ rechtfertigen, verwiesen.

Mannheim, 8.1.2008
gez. Sylvia Stolz